



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 24.04.2025

Nr. 17

Amtliche Bekanntmachungen

Maibaumkranzen – An alle Helfer*innen

Es ist erfreulich, dass sich einige Mitbürger*innen zum Maibaumkranzen gemeldet haben.

Der Termin zum Kranzen ist am Montag, 28.04.2025 ab 17:00 Uhr
beim Feuerwehrgerätehaus.

Bitte mitbringen: Handschuhe und Gartenschere

Weitere Helfer*innen sind herzlich willkommen und können auch ohne Anmeldung spontan dazukommen



Bestellung von Markus Schneider zum Kommandanten für weitere 4 Jahre

Bei der Jahreshauptversammlung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Moosburg wurde Markus Schneider für ein Jahr als Kommandant gewählt. Nachdem sich Markus Schneider bereit erklärt hat, das Amt weiter auszuführen, hat die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Moosburg bei ihrer Jahreshauptversammlung am 29.03.2025 Markus Schneider als Feuerwehrkommandanten für weitere vier Jahre gewählt.

In der Gemeinderatssitzung am 14.04.2025 wurde die Wahl des Feuerwehrkommandanten nach § 8 (Abs. 2) FwG vom 02.03.2010 und § 8 (Abs. 5) Feuerwehrsatzung der Gemeinde Moosburg vom 12.09.1990 durch den Gemeinderat durch einstimmigen Beschluss bestätigt.

Durch die Bestätigung des Gemeinderats und die noch folgende schriftliche Bestellung durch den Bürgermeister ist die Wahl des Kommandanten rechtlich abgeschlossen.

Im Namen der Gemeinde, des Gemeinderats und von mir als Bürgermeister ein herzliches Dankeschön an Markus Schneider als Kommandant für die Bereiterklärung, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Wir gratulieren dem gewählten Kommandanten für die Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Moosburg und wünschen ihm viel Glück und gutes Gelingen!

Klaus Gaiser
Bürgermeister



Bürgermeister-Sprechstunden

Am Freitag, 25.04.2025 und Samstag, 26.04.2025 finden die Bürgermeister-Sprechstunden wie gewohnt statt.
Klaus Gaiser, Bürgermeister

Mitteilungsblatt in KW 18

Aufgrund des Feiertags am Donnerstag, 1. Mai erscheint das Mitteilungsblatt am Freitag, 2. Mai.

**Bekanntmachung über die Durchführung des
Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das
„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch
Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Moosburg wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg zu folgenden Öffnungszeiten

Montag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der
Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E . Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim

- 10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartt, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
- 11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall
- 12 Backnang – Schwäbisch Gmünd Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
- 13 Aalen – Heidenheim Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald – Tauber Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal – Schwetzingen Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt
- 24 Freiburg Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach – Müllheim Landkreis Lörrach
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen – Lahr Landkreis Emmendingen
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
- 28 Rottweil – Tuttlingen Landkreis Rottweil
Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald-Baar Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach
Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis
Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wengleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Nächste Abfuhrtermine:

Papierabfuhr:	Montag,	05.05.2025
Gelber Sack:	Dienstag,	06.05.2025
Restmüll:	Mittwoch,	07.05.2025
Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:	Mittwoch:	16.00 bis 18.00 Uhr
	Samstag:	10.00 bis 17.00 Uhr

Nachrichten der Freiwilligen Feuerwehr



Maibaum herrichten und Stellen

Wir treffen uns am Mittwoch, den **30.04.2025 bereits um 17.00 Uhr** für das Herrichten und Stellen vom Maibaum und den Vorbereitungen für das Maifest. Hierzu werden wieder viele Helfer benötigt.

Die Sorgende Gemeinschaft



Sorgende Gemeinschaft Moosburg

Unterstützungskordinator: Bürgermeister Klaus Gaiser

 07582 2329  info@moosburg-am-federsee.de

Gemeinsames Mittagessen in Moosburg

Für die Essensbestellung: Telefonnummer: 9341761 / E-Mail-Adresse: mittagstisch.moosburg@gmx.de

Donnerstag, 01.05.2025 – Maifeiertag – Es findet kein Mittagessen statt.

Donnerstag, 08.05.2025 um 12:00 Uhr

Menü 1: Federseeschnitzel (überbacken mit Zwiebel-Schinkensoße), Spätzle und Karottengemüse

Menü 2: Bärlauch-Kässpätzle und Salat (vegetarisch)

Anmeldeschluss: Montag, 05.05.2025 bis 11:00 Uhr

Das Essen kostet 8,00 €. Auch Getränke stehen gegen Spende zur Verfügung. Eigene Getränke können aber auch gern selbst mitgebracht werden. Wir freuen uns auf euch.

Eure Arbeitsgruppe Sorgende Gemeinschaft Moosburg

Allgemeine Mitteilungen



Kreativ - Abend



Nächster Termin: 24. April 2025 ab 19:00 Uhr im Rathaus

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604

E-Mail: info@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler
mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg**

Gottesdienste

Freitag, 25. April: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Sonntag, 27. April: 10.15 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

Freitag, 02. Mai: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Sonntag, 04. Mai: 10.30 Uhr Feier der Heiligen Erstkommunion, 17.30 Uhr Dankandacht der Erstkommunionkinder

Beratung für Menschen mit Hörbehinderung

Der Gesprächskreis für Pflegenden Angehörige lädt am Dienstag, den 29.04.2025, um 14:00 Uhr, zum Thema: Wie höre ich wirklich? ins Bischoff- Sproll- Gemeindehaus, Weiherstrasse 43, nach Bad Buchau ein.

Gut hören ist wichtig, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Katja Widmann vom Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten e.V. zeigt die verschiedenen Arten der Schwerhörigkeit auf, Umgang mit der Hörschädigung, Hörkurve, wie höre ich wirklich und welche Technik kann angewendet werden.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und für alle Interessierten aus Bad Schussenried, Bad Saulgau, Bad Buchau und Umgebung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind erhältlich beim Fachdienst Hilfen im Alter der Caritas Biberach- Saulgau, Andrea Müller, Tel. 07351 8095190, über BCS-HIA@caritas-dicvrs.de oder unter www.basisversorgung-biberach.de.

Krankensalbung für die ganze Seelsorgeeinheit am Mittwoch, 30.04.2025 in Oggelshausen

Eine Krankheit, eine schwere Diagnose, eine bevorstehende Operation, auch Altersbeschwerden können in uns Menschen regelrechte Krisen hervorrufen. In solchen Krisen suchen wir besonders Hilfe und Trost im Glauben.

Die Krankensalbung ist eine Feier mitten im Leben eines Menschen. Sie ist ein Zeichen der helfenden Nähe Gottes für jeden Erkrankten, der Hoffnung auf Genesung hat. Durch die Salbung soll der Mensch gestärkt und aufgerichtet werden. Es geht also einerseits um das Gesundwerden, andererseits darum, die Krankheit, wenn sie unabänderlich ist, besser zu tragen und ertragen zu können.

Wir möchten daher alle Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit Federsee einladen, beim Gottesdienst am Mittwoch 30.04.25 um 14:00 Uhr in Oggelshausen, das Sakrament der Stärkung und Hoffnung, die Krankensalbung, zu empfangen. Im Anschluss an die Krankensalbungsfeier laden wir Sie alle zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen in das Dorfgemeinschaftshaus in Oggelshausen herzlich ein.

Vorab möchten wir schon bekannt geben, am Mittwoch 15.10.25 um 14 Uhr haben Sie wieder die Möglichkeit, die Krankensalbung zu empfangen.

Der Rosenkranz und die Abendmesse entfallen an diesen Tagen.

Kirchengemeinde Oggelshausen



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau, Schulstraße 11, Telefon 07582 2324

E-Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste

Sonn- und feiertags laden wir um 9:15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstraße 11, ein. Es gibt jeden 3. Sonntag Kirchenkaffee. Wir freuen uns über alle, die kommen!

Vereinsnachrichten



Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball / Freizeitsport



Aktive Mannschaften

SVB erreicht Pokalhalbfinales!

SV Betzenweiler – SV Sulmetingen II 1 : 2 (0 : 0)

Am Gründonnerstag trafen unsere Jungs in einem Nachholspiel auf den SV Sulmetingen II. Verstärkt mit ein paar Spielern aus dem Kader der ersten Mannschaft, entwickelte sich ein ausgeglichenes, von Beginn an sehr umkämpftes Duell zwischen dem SVB und der Zweitvertretung des SVS. Folglich spielte sich das Geschehen hauptsächlich im Mittelfeld ab und Torabschlüsse hatten absoluten Seltenheitswert. In Durchgang zwei starteten unsere Jungs wesentlich aktiver. Nach einer Hereingabe von der linken Seite wurde der eingelaufene Cedric Lutz vom SVS-Keeper zu Fall gebracht, sodass der Unparteiische auf den Punkt zeigte. Den folgenden Strafstoß verwandelte Dimitri Bärwald maßgenau zum 1:0. Kurze Zeit später überraschte Rainer Neubrand den Gästetorhüter mit einem Schuss aus der Distanz, doch der Querbalken rettete für den geschlagenen Schlussmann. Die nächste dicke Gelegenheit verbuchte Dimitri Bärwald als er mit Cedric Lutz zusammen auf das Gästegehäuse stürmte, doch leider sprang ihm das Leder im entscheidenden Moment vom Fuß. Durch schwaches Defensivverhalten in der Schlussviertelstunde gaben unsere Jungs die Partie noch auf unnötige Art und Weise aus der Hand. Mit Treffern in den Spielminuten 77 und 84 drehten die Gäste die Partie. Da der SVB nichts mehr entgegenzusetzen hatte, blieb es beim 1:2. Eine sehr ärgerliche Niederlage, die mit einer konzentrierten Leistung bis zum Ende absolut vermeidbar gewesen wäre.

Kader: Angelo Schmucker, Dennis Hepp, Thomas Traub, Matthias Traub, Benjamin Argo, Cedric Lutz, Rainer Neubrand, Felix Gehweiler, Daniel Deutsch, Jonas Roser, Dimitri Bärwald, Marius Löffler, Felix Kesenheimer, Alexander Gresser, Christoph Rief, Leon Ginter

SG Hettingen/Inneringen – SV Betzenweiler 0 : 1 (0 : 0)

Am Ostermontag traten unsere Jungs im Rahmen des Viertelfinals im Bezirkspokal bei der SG Hettingen/Inneringen an. Auf dem kompakten, holprigen Geläuf in Inneringen hatten sie anfangs noch etwas Probleme in die Partie zu finden, aber dennoch früh die erste dicke Gelegenheit als Matthias Schmidberger nach einem weiten Einwurf von Alexander Gresser aus spitzem Winkel am Querbalken scheiterte. Doch auch die Hausherren hatten früh eine erstklassige Möglichkeit. Dank sehr energischem Einsatz der SVB-Verteidigung schob der Angreifer das Spielgerät am Tor vorbei. Mit zunehmender Spieldauer sicherten sich unsere Jungs vor allem im Mittelfeldzentrum die vom Trainerteam schon vor Spielbeginn als so wichtig angepriesenen zweiten Bälle. Auch deswegen gelang es sich ein optisches Übergewicht zu erspielen. Nach einer tollen Kombination setzte Dimitri Bärwald das Leder von der Strafraumgrenze an die Latte. Ein Abschluss von Alexander Gresser parierte der SG-Torhüter und ein weiterer von Elmar Locher landete am Außennetz. Trotz einem deutlichen Chancenplus wurden die Seiten torlos gewechselt. Nach einem weiteren starken Angriff über die rechte Seite hatte Matthias Schmidberger kurz nach Wiederanpfiff die nächste Chance, setzte seine Volleyabnahme allerdings klar über das gegnerische Gehäuse. Durchgang zwei präsentierte sich wesentlich erfahrener. Die Partie war nun geprägt von vielen Zweikämpfen, sodass Torabschlüsse Seltenheitswert hatten, ehe in Spielminute 70 Cedric Lutz auf die Reise geschickt wurden. Nach genialem, unwiderstehlichem Antritt und perfektem Querpass schob Torjäger Dimitri Bärwald im Zentrum zum viel umjubelten 1:0 ein. In der Schlussphase entwickelte sich ein rassistischer Pokalfight. Die Gastgeber versuchten weiterhin mit vielen langen Bällen zum Erfolg zu kommen, was an diesem Nachmittag allerdings nicht zielführend war, da die SVB-Defensive stets aufmerksam und konsequent verteidigte. So durften unsere Jungs um das Trainerteam Helfrich/Kettnaker nach 90 intensiven Pokalminuten Historisches bejubeln: erstmals in der bald 100-jährigen Vereinsgeschichte erreicht der SVB das Pokalhalbfinale! Dort empfangen unsere Jungs – voraussichtlich am Mittwoch, den 7. Mai – den Bezirksligisten SGM Ringschnait/Mittelbuch im Kampf um den Einzug ins Finale.

Kader: Florian Kesenheimer, Dennis Hepp, Thomas Traub, Felix Gehweiler, Matthias Traub, Cedric Lutz, Matthias Schmidberger, Felix Kesenheimer, Alexander Gresser, Dimitri Bärwald, Elmar Locher, Marius Löffler, Daniel Deutsch, Benjamin Argo, Robert Adam, Leon Ginter

Nach dem Pokalhighlight wartet nun wieder der Ligaalltag auf unsere Jungs. Dort geht es am kommenden Sonntag mit dem Duell beim Tabellenzweiten Laupertshausen/Maselheim weiter. In einem packenden Hinspiel trennte man sich 2:2. Für unsere Jungs gilt es die Pokaleuphorie mitzunehmen, um so mit einer ähnlich konzentrierten und engagierten Leistung bei der äußerst heimstarken SGM (10 Siege in 10 Partien!) für eine Überraschung sorgen zu können.

Nach mehrwöchiger Pause ist auch die zweite Mannschaft wieder im Einsatz. Mit einem Erfolg beim Tabellennachbarn soll punktetechnisch mit diesem aufgeschlossen werden.

Beide Partien werden in Laupertshausen ausgetragen.

Über zahlreiche Unterstützung freuen sich unsere beiden Mannschaften!

Termine:

Freitag, 25.04.25 19.00 Uhr Training

Sonntag, 27.04.25 13.15 Uhr SGM Laupertshausen/Maselheim II – SVB II
15.00 Uhr SGM Laupertshausen/Maselheim – SVB

Dienstag, 29.04.25 19.00 Uhr Training



Musikverein Betzenweiler

Diese Woche

Freitag, 25.04. Musikprobe, Beginn 20 Uhr

Vorschau & Termine

Freitag, 02.05. Musikprobe, Beginn 20 Uhr

Sonntag, 04.05. Erstkommunion 09:00 Uhr

Freitag, 09.05. Kurkonzert Marktplatz, 19 Uhr

Sonntag, 11.05. Radtour 11:00 Uhr

Mittwoch, 14.05. Musikprobe, Beginn 20 Uhr

Freitag, 16.05. Musikprobe, Beginn **19:30 Uhr**

Samstag, 17.05. Wertungsspiel + Sternmarsch + Bussenfestival

Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

NABU-Naturschutzzentrum Federsee – Biber-Abend am Federsee

Ab April können Biberfans einmal im Monat ein Teammitglied des NABU-Naturschutzzentrums Federsee auf Bibertour begleiten und die nächtlichen Biberaktivitäten im Moor mit Wärmebildkamera und Nachtsichtgerät verfolgen.

„Warum bauen Biber Burgen? Wie sieht es darin aus? Wieso sind Biberzähne immer scharf? Und wie hört es sich an, wenn ein Biber knabbert? Das sind gleichermaßen spannende wie berechtigte Fragen, die wir bei unseren Biber-Abenden klären“, schildert Sonia Müller vom NABU-Zentrum Federsee.

Der erste NABU-Abend rund um die Biber am Federsee findet statt am Freitag, den 25. April. Der Abend beginnt um 19.30 Uhr im Naturschutzzentrum zunächst mit einer Einführung. Bilder und Demomaterialien bringen den Gästen das interessante Leben der großen Nagetiere nahe. „Unser echtes Biberpräparat verblüfft schon allein durch seine Größe, zeigt aber auch, wie dicht das Fell eines Bibers ist. Oder wie der beschuppte Schwanz aussieht, durch den Biber früher kurzerhand ins Reich der Fische gestellt wurden und damit als Fastenspeise zugelassen waren. Und wer herausfinden möchte, warum sich die Zähne eines Bibers immer selbst nachschärfen, findet die Lösung beim Blick auf unseren Biberschädel mit seinen orangefarbenen Zähnen“ verrät Müller.

Bei Einbruch der Dämmerung nimmt die NABU-Mitarbeiterin ihre Gäste mit auf Biberpirsch entlang dem Federseesteg. Mit Wärmebildkamera und Nachtsichtgerät gerüstet, pirscht sich die Gruppe vorsichtig immer weiter auf dem Federseesteg voran. „Mit etwas Glück überraschen wir Alttiere oder die Jungengeneration vom letzten Jahr beim Fressen. Zwar ist das Abschaben der Rinde von einem Ast oder das Zerraspeln eines Teichrosenwurzels durchaus deutlich zu hören – trotzdem gilt: Pscht, ganz leise sein!“ erzählt die Naturschützerin. Daher sei bei den Biber-Abenden, um Gegensatz zu allen anderen Veranstaltungen des NABU-Zentrums, eine Anmeldung erforderlich.

Und wenn die Biber gerade alle irgendwo anders unterwegs sind und sich nicht am Steg zeigen? „Eine Beobachtungsgarantie kann man natürlich nur in Museen geben“, schmunzelt Müller, „doch zusätzlich zu Bibern sind nachts noch viele andere Tiere im Ried unterwegs, die wir aufspüren oder aus der Ferne hören: Insekten, Fledermäuse, Füchse, Rehe, Wildschweine, Graugänse und andere Wasservögel“.

Die Laufstrecke beträgt knapp 3 Kilometer, geeignet für Familien mit Kindern ab 6 Jahren. Anmeldung bis Do, 24. April, 18 Uhr, unter Tel. 07582/1778-1. Weitere Termine: www.NABU-Federsee.de Für Rückfragen: Kerstin Wernicke, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 07582.1778-7, E-Mail: Kerstin.Wernicke@NABU-Federsee.de

Mach dich stark mit uns“: Maikundgebung im Spitalhof

Dieses Jahr lädt der DGB Biberach unter dem Motto „Mach dich stark mit uns“ zur Maikundgebung am 1. Mai in den Spitalhof (Innenhof Museum) ein. „Wir Gewerkschaften wollen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen verbessern. Gleichzeitig wollen wir aber auch klar machen, dass wir gemeinsam stärker sind und jede/r einzelne sich einbringen muss, um ein sichtbares Zeichen für eine gerechte und friedliche Zukunft zu setzen.“, so der DGB.

Die Maikundgebung beginnt am Donnerstag, den 1. Mai um 10.30 Uhr im Innenhof des Museums (Spitalhof). Es gibt Grußworte von Landrat Mario Glaser und Baubürgermeister Simon Menth. Nach einer Begrüßung durch den DGB-Kreisvorsitzenden Bertram von Waechter spricht Claudia Dunst aus dem Transformations-Team der IG Metall Baden-Württemberg. Musikalisch wird die Kundgebung von „Aja“ und Martin Gratz begleitet. Außerdem gibt es Kulinarisches vom Förderverein der Mali-Schule sowie ein Kinderprogramm. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, der Eintritt ist selbstverständlich frei.

Anzeigen

Unser Gasthaus mit Biergarten ist für Sie geöffnet
Mittwoch bis Montag von 11.30 bis 21.00 Uhr

Am 1. Mai

frische Schweinshaxen

mit Kartoffelsalat

und Knäuzen

Gasthaus



SONNE

Oggelshausen

www.sonne-am-federsee.de

Buchauer Straße 8, 88422 Oggelshausen, Telefon 07582 8698